

Satzung

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

Der Verein führt den Namen GEDOK,
Gemeinschaft der Künstlerinnen und Kunstfördernden, Gruppe München e.V.
Kunstfördernde sind weibliche und männliche Mitglieder.
Der Verein ist im Vereinsregister eingetragen.
Der Verein hat seinen Sitz in München.
Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
Zweck des Vereins ist die Förderung der Kunst und Kultur.
Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch

- o Förderung der künstlerischen Arbeiten von Frauen
- o Wahrnehmung der Interessen der Künstlerinnen in der Öffentlichkeit
- o Unterstützung – insbesondere durch Sparten übergreifende Verbindung – der Künstlerinnen untereinander, sowie der Künstlerinnen mit den Kunstfördernden
- o Förderung des künstlerischen Nachwuchses
- o Organisation und Durchführung künstlerischer und informativer Veranstaltungen und Publikationen
- o Vergabe von Preisen für hervorragende Leistungen

Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
Der Verein ist parteipolitisch und konfessionell neutral.

§ 3 Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins.
Näheres regelt die Geschäftsordnung.

§ 4 Es darf keine Person durch Ausgaben, die der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 5 Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft steht Künstlerinnen sowie Kunstfördernden beiderlei Geschlechts offen.
Der Antrag auf Aufnahme in die GEDOK erfolgt schriftlich.
Über die Aufnahme der Kunstfördernden entscheidet der Vorstand. Die Aufnahme der Künstlerinnen setzt zusätzlich eine Beurteilung durch eine spartenspezifische Fachjury voraus.
Es wird ein jährlicher Mitgliedsbeitrag erhoben, der bis spätestens 31. März des laufenden Geschäftsjahres fällig ist.

Beendigung der Mitgliedschaft:

- o Ein Austritt kann zum Geschäftsjahresende erklärt werden. Er setzt eine schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand mindestens einen Monat vor Ablauf des Geschäftsjahres voraus.
- o Mit dem Tod eines Mitglieds erlischt seine Mitgliedschaft.
- o Eine Ausschließung kann vom Vorstand ausgesprochen werden, wenn zwei Jahre die Mitgliedsbeiträge nicht bezahlt wurden, oder wenn das Mitglied die Interessen des Vereins geschädigt hat. Gegen den Ausschluss kann innerhalb eines Monats eine schriftliche Berufung eingelegt werden. Über den Ausschluss entscheidet dann die Mitgliederversammlung.

§ 6 Vereinsorgane

Die Organe der GEDOK München sind:

Vorstand (siehe § 7)

Mitgliederversammlung (siehe § 8)

Erweiterter Vorstand (siehe § 9)

§ 7 Vorstand

Der Vorstand des Vereins besteht aus 1. Vorsitzenden und bis zu zwei Stellvertreter*innen, 1. Schriftführer*in und einem/r Stellvertreter*in sowie dem/r Schatzmeister*in und einem/r Stellvertreter*in. Der Verein wird durch die/n 1. Vorsitzenden und die Stellvertreter*innen gerichtlich und außergerichtlich vertreten. Jeder ist einzeln vertretungsberechtigt. Das Innenverhältnis des Vorstands regelt die Geschäftsordnung.

Der Vorstand erledigt die laufenden Geschäfte des Vereins und verwaltet das Vereinsvermögen. Er entscheidet mit Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme der/s 1. Vorsitzenden den Ausschlag.

Zu den Aufgaben des Vorstands gehören Planung, Vorbereitung und Durchführung von Maßnahmen und Veranstaltungen, die dem Zweck des Vereins dienen.

Der Vorstand wird auf zwei Jahre gewählt. Er bleibt auch nach Ablauf seiner Amtszeit bis zur Wahl eines neuen Vorstandes im Amt, längstens jedoch für ein Jahr. Wiederwahl ist möglich.

Die Tätigkeit des Vorstandes ist ehrenamtlich. Aufwandsentschädigungen und sonstige Vergütungen sind zulässig.

§ 8 Die Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung ist die Versammlung der Mitglieder des Vereins. Sie findet einmal im Jahr statt. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn es die Vereinsinteressen erfordern oder es ein Fünftel der Mitglieder schriftlich beim Vorstand verlangt.

Die Einberufung erfolgt durch die/n 1. Vorsitzende/n, bei Verhinderung durch ihre/n Stellvertreter*in. Diese bestimmen auch Ort und Zeit der Versammlung.

Die Einberufung erfolgt durch schriftliche Einladung und unter Bekanntgabe der Tagesordnung mindestens 2 Wochen vor der Versammlung. Die Einladung kann auch per E-Mail erfolgen.

Ergänzungen oder Änderungen der Tagesordnung müssen spätestens 3 Tage vor der Versammlung schriftlich beim Vorstand eingereicht werden.

Die 1. Vorsitzende, bei ihrer Verhinderung eine/r der stellvertretenden Vorsitzenden, leitet die Mitgliederversammlung.

Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden grundsätzlich mit einfacher Mehrheit, bei Satzungsänderungen mit einer Dreiviertel Mehrheit der Stimmen der erschienenen Mitglieder getroffen. Stimmenthaltungen bleiben außer Betracht.

Über die Versammlung ist ein schriftliches Protokoll anzufertigen und von dem/r die Sitzung leitenden Vorsitzenden sowie dem/der Schriftführer*in zu unterzeichnen.

Auf der Mitgliederversammlung werden die gewählten Fachbeirätinnen und Jurorinnen bekannt gegeben. Alles Nähere regelt die Geschäftsordnung.

Aufgaben der Mitgliederversammlung:

Die Mitgliederversammlung wählt den Vorstand.

Sie ist zuständig für Satzungsänderungen und bestimmt die Höhe des jährlichen Beitrags.

Die Mitgliederversammlung nimmt die Arbeits- und Kassenberichte des Vorstands sowie die Arbeitsberichte der Fachbeirätinnen entgegen und erteilt dem Vorstand die Entlastung.

Die Mitgliederversammlung kann nach pflichtgemäßem Ermessen des Vorstands ganz oder teilweise auch über Internet als Online-Versammlung in einem nur für Mitglieder mit ihren Legitimationsdaten und einem gesonderten Zugangswort zugänglichen virtuellen Raum abgehalten werden.

Die Online-Versammlung findet dann nach den Grundsätzen der geschlossenen Benutzergruppe statt.

Die Einladung zu der Online-Versammlung erfolgt per E-Mail. Sie enthält neben der Tagesordnung auch die Internetadresse und die Zugangsdaten zur Online-Versammlung. Die Mitglieder verpflichten sich, diese Daten nicht an Dritte, die nicht Vereinsmitglieder sind, weiterzugeben. Das jeweils nur für die aktuelle Versammlung gültige Zugangswort wird mit einer gesonderten E-Mail unmittelbar vor der Versammlung bekannt gegeben.

Ausreichend ist dabei die ordnungsgemäße Absendung der E-Mail an die letzte dem Vorstand bekannt gegebene E-Mail-Adresse des jeweiligen Mitglieds. Mitglieder, die über keine E-Mail-Adresse verfügen, erhalten das Zugangswort per Post an die letzte dem Vorstand bekannt gegebene Adresse.

§ 9 Der erweiterte Vorstand

Dem Vorstand ist zu seiner Unterstützung ein Beirat zugeordnet. Gemeinsam mit dem Beirat bildet der Vorstand den erweiterten Vorstand.

Der Beirat besteht aus Fachgruppensprecher*innen jeder Sparte und der Vertretung der Kunstfördernden.

Jede Fachgruppe entsendet eine Sprecherin in den erweiterten Vorstand.

Der erweiterte Vorstand tritt nach Bedarf, mindestens einmal im Jahr zu einer gemeinschaftlichen Sitzung zusammen.

Näheres regelt die Geschäftsordnung.

§ 10 Auflösung des Vereins

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins einer anderen steuerbegünstigten Körperschaft zu, deren Zweck die Förderung der Kunst und Kultur im Sinne des § 52 II Nr. 5 der Abgabenordnung ist und die insbesondere das künstlerische Schaffen von Frauen unterstützt und es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke verwendet.

Sofern die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind die 1. Vorsitzende und die stellvertretenden Vorsitzenden gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidator*innen. Der Vorstand und der erweiterte Vorstand bleiben bis zur Durchführung der Liquidation im Amt.

Das Archivmaterial der GEDOK e.V. wird dem Stadtarchiv am Ort der Geschäftsstelle übergeben.

Die Auflösung des Vereins kann durch Beschluss der Mitgliederversammlung mit Dreiviertel der abgegebenen gültigen Stimmen erfolgen.

Geändert durch Beschluss der Mitgliederversammlung am 13.04.2021